Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniela Kranz 563 5398 daniela.kranz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.09.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/1077/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.11.2022	**BV Heckinghausen**	**Empfehlung/Anhörung**
06.12.2022	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr Heckinghausen

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der (unechten) Einbahnstraße

1. Werléstraße (Voraussetzung Beschluss VO/1076/22)
2. Neumannstraße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Der Ausschuss für Verkehr beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraßen

3. Bockmühle, Heckinghauser Str. (Abschnitt zwischen Bockmühle und Lenneper Straße) und Lenneper Straße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“.
Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.
Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn…“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.
In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen geprüft.

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichendenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

1. Werléstraße (Anlage 01 und 01a) - (Voraussetzung Beschluss VO/1076/22)

Zurzeit ist auf der Werléstraße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt (siehe VO/1076/22).
Alle weiteren oben genannten Voraussetzungen sind erfüllt.
Neben den zu erfolgenden Beschilderungsergänzungen soll im Einmündungsbereich zur Heckinghauser Straße eine Schleusenmarkierung für den gegenläufigen Radverkehr gemäß ERA markiert werden. Die Schleusenmarkierung bietet dem Radverkehr einen gewissen Schutzraum gegenüber einbiegenden Kraftfahrzeugen und erhöht die Erkennbarkeit der Freigabe deutlich. Ein Halteverbot ist hier bereits vorhanden, so dass kein zusätzlicher Parkraum entfällt.

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Werléstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

2. Neumannstraße (Anlage 02)

Die Neumannstraße ist eine unechte Einbahnstraße.
Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Neumannstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

3. Bockmühle, Heckinghauser Str. (Abschnitt zwischen Bockmühle und Lenneper Straße) und Lenneper Straße (Anlage 03)

Bei den Straßen Lenneper Straße und Bockmühle handelt es sich um Hauptverkehrsstraßen, bei der Straße Bockmühle um eine Landesstraße, hier der L 217.

Auf Hauptverkehrsstraßen gilt generell eine Höchstgeschwindigkeit von Tempo 50.

Dieses Tempo kann nur unter gewissen Voraussetzungen herabgesetzt werden, wie z.B. bei Unfallschwerpunkten oder wenn sich im unmittelbaren Bereich eine Einrichtung schutzbedürftiger Personen (wie z.B. Schule oder Alten- und Pflegeheimen) befindet.
Da beide aufgeführten Voraussetzungen hier nicht vorliegen, kann auf den o.g. Straßen keine Temporeduzierung angeordnet werden,
weshalb auch die Freigabe für den Radverkehr in den Einbahnstraßen ausscheidet.

Gerade in Bereichen wie der Bockmühle und Lenneper Straße kann der Radfahrer schon jetzt problemlos die Bereiche Langerfeld und Heckinghausen in beiden Richtungen erreichen. Es bestehen auch entsprechende Querverbindungen in den Straßen Erwinstraße und Kleine Straße (beide Einbahnstraßen für Radfahrer freigegeben), so dass man das Quartier problemlos mit dem Rad erreichen kann. Aus diesem Grund bestünde auch keine straßenverkehrliche Notwendigkeit, diese Straßen für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

Weiter ist der Bereich der Lenneper Straße 3 und Heckinghauser Straße 263 so unübersichtlich, dass hier durch eine Freigabe für den Radverkehr
eine Unfallgefahr entstehen würden, weshalb aus Ermessengründen keine Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde erteilt würde.

Abschließend ist festzuhalten, dass für den o.g. Bereich keine Temporeduzierung erfolgen kann und deshalb auch keine Freigabe für den gegenläufigen
Radverkehr in den o.g. Einbahnstraßen erfolgen darf.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

x ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen, (De-)Markierungen in Höhe von ca. 1100 €, stehen 2022 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung und je nach Wetterlage umgesetzt werden.

Anlagen

01 - Übersichtsplan Werléstraße
01a - Detailskizze Werléstraße
02 - Übersichtsplan Neumannstraße
03 - Übersichtsplan Bockmühle, Heckinghauser Str. (Abschnitt zwischen Bockmühle und Lenneper Straße) und Lenneper Straße